

letztwilligen Sukzessionsverfügungen fragende Blick wieder auf die Fredegar-Fortsetzung zurückzulenken. Deren 23. Kapitel ist ausschließlich der Nachfolgeregelung vorbehalten. Mit dem obigen Zitat vermittelt es zunächst eine Aufteilung des Machtgebiets von Karl Martell auf seine Söhne, getroffen nach einer Beratung mit seinen Großen. Der anschließende und zugleich abschließende Satz erwähnt noch die Namen der Begünstigten – den erstgeborenen Karlmann und den zweitgeborenen Pippin – und die ihnen zugewiesenen Gebiete. Gestützt auf den späteren Ereignisverlauf, darf diese *Divisio* gleichzeitig als eine *Designation* zum Herrscher über die jeweils definierten Räume angesehen werden, als eine *designative* Nachfolgeregelung im hier verstandenen Sinne. Der Charakter einer Nachfolgeregelung an sich ist ihr von der Literatur auch kaum abgesprochen worden³⁷. Über die näheren Begleitumstände dieser Verfügung, wie ihren Zeitpunkt o.ä., verweigert das besagte Kapitel jegliche Aussage.

Mit einer Rückschau auf die Vorgängerkapitel lässt sich dazu jedoch noch einiges erschließen. Das vorausgehende 22. steht in keinem unmittelbaren Sinnzusammenhang zu seinem nachfolgenden. Es widmet sich den 739³⁸ auf den Weg gebrachten Bemühungen Papst Gregors III., den fränkischen *subregulus*³⁹ Karl enger an sich zu binden, samt dessen Reaktion darauf. Die Konjunktion *igitur*, mit der das 23. Kapitel eingeleitet wird, will zu diesem Bericht nicht recht passen. Kapitel 21 indes ist ganz auf Karl Martell konzentriert. Es unterrichtet über dessen erfolgreichen Kriegszug in die Provence und schließt mit dem Hinweis, dass der Hausmeier nach seiner Rückkehr in die fränkischen

37) Vgl. BREYSIG, Jahrbücher (wie Anm. 18) S. 100 f.; LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich (wie Anm. 18) S. 118; Irene HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger (sic!) in der Darstellung der sogenannten *Annales Mettenses priores* (1970) S. 93; Heinz Joachim SCHÜSSLER, Die fränkische Reichsteilung von Vieux-Poitiers (742) und die Reform der Kirche in den Teilreichen Karlmanns und Pippins, *Francia* 13 (1985) S. 50 f. Die Skepsis, die SCHIEFFER, Karl Martell (wie Anm. 26) S. 313 f. noch anklingen lässt, ist aus Karolinger (wie Anm. 15) S. 49 ff. nicht mehr herauszuhören. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 110–121 behandelt den gesamten Problemkomplex unter dem Vorzeichen „Nachfolgeregelung“, sichert sich S. 111 aber vor kritischen Vorwürfen mit dem Zugeständnis ab, es sei nicht zweifelsfrei zu entscheiden, ob es sich „um eine für die Zukunft geltende Sukzessionsordnung“ gehandelt habe.

38) BM² Nr. 41d.

39) Diese Titulierung verwendet Gregor in seinen Schreiben JE 2250 und 2252 an Karl; vgl. Codex Carolinus Nr. 1 und 2, ed. Wilhelm GUNDLACH, MGH Epp. 3 (1892) S. 476 f. Zum Bedeutungsinhalt dieser Bezeichnung vgl. HEIDRICH, Titulatur (wie Anm. 11) S. 99 f.